

Einen ersten zu beachtenden Schwerpunkt beim ersten Angriff in der Befragung bildet die Reaktion des Untersuchungsführers auf Verteidigungsmaßnahmen des IM. In der Untersuchungspraxis kommt es nicht selten vor, daß der sich seiner Straftaten bewußte IM ganz einfach erklärt, über Probleme der inoffiziellen Zusammenarbeit aufgrund seiner Schweigeverpflichtung nicht sprechen zu dürfen. In solch einem Fall ist es günstig, den Führungsoffizier des IM mit im Objekt zu haben und diesen nur zum Zwecke der Entbindung des IM von seiner Schweigeverpflichtung gegenüber dem Untersuchungsorgan einzusetzen.

Dies ist aber nur erforderlich, wenn er sich vom Untersuchungsführer nicht entpflichten läßt.

Im Ergebnis einer solchen Maßnahme ist dem IM die offizielle Begründung des Schweigens genommen, so daß er in jedem Falle erst einmal gezwungen ist, zu antworten. Andernfalls würde er den Eindruck machen, etwas verbergen zu wollen und dem MfS nicht gut gesonnen zu sein. Das wollen die wenigsten IM in solchen Situationen.

Es ist grundsätzlich richtig, die Vernehmung des IM so zu eröffnen, daß er auf der Grundlage seiner Kenntnisse über das

- Tatgeschehen,
- seiner konkreten Beziehung dazu,
- seiner vermuteten Kenntnisse des MfS darüber,
- der von ihm vermuteten Beweislage,
- seiner Kenntnisse und Vermutungen über weitere Beweisführungsmaßnahmen und
-möglichkeiten des MfS und
- der von ihm vermuteten persönlichen Konsequenzen

durch die ersten Fragestellungen und Argumentationen stark verunsichert wird, sich nicht an gesicherten Informationen oder Kenntnissen orientieren kann.